Ich Georg Oschwald Burger zu Schaffhusen bundtaslosst von unnser Ordenlichen Oberkait geordneter
Vormund vnnd Vogt, Erkhenn vnnd bekhenn Der Erbaren vnnd tugentsamen Jungfrauen Elisabetha Oschwaldin unnser lieben basen seligen Schwer offentlich vnnd thun kundt menigklichem mit
disem brief. Das jetzgemelte Jungfrauw Elisabetha Oschwaldin mein liebe base vnnd Vogts Dochter seligk, ir Ehrsame gueter Vorgeyndt ires seligen Vatter dem seinen
zu Ehrsten vnnd gefallen, vnnd den armen zu Erhaltung vnnd trost durch vorab Gottes Ehr vnnd Gottlichem fürschaden wie dieselbe von Irem Eehlichen gemahl vnnd gueter
den armen sonderlichen auf der Statt, vier Predigen, Schulen, Kirchen vnnd Vnwiderrueflichen gaabt vnnd verschreibung zu ewiger form vnnd gestalt, wie das nach
Jedes Ihrer nechsten, besonders nachgeschriebner Statt Schaffhusen loblicher herkhomen bestehen soll, han oder mag, eigenthumlich vergabt, verordt, verschafft vnnd
vermacht hatt. Demnach sie Elisabetha gedachtes Oschwalden seligen hinderlassene gueter vnd darvon jerlichs gelts Funffzig gulden Reinisch Ihrer Abreitung bey gesatzlicher, wie einer yeden Ihrer Ihr
Ihr Schuldtbrief, von wem sie solche hat, vnd alle Ihre vorhandene, Lehn vnd verruefte schrifften vnd eigenhendiger besigelter Hauptbrief Ihrer verschreibung, Ires anfangs also ervolgt
Vber die gemelten vorbenenten, ohne gnedig gemeind gemainlich vnd vnser Schaidenlich, Reich vnd arm, Jung vnd alt, Kainer von uns Vorgehts sein noch abgeandert soll dasselbe vnd klarlichs Inhalten In der Graffschafft Kyburg gelegen, bekhennd vnd thund khundt allermenigklichem mit disem brieffe, vnd am Dato.
Der gelten ist auf Montag nach Dandt Martins tag, als man Zalt nach Christus vnser lieben Herren vnd Heilands geburt. Tausend fünfhundert achtzig vnd fünf
Jahren. Wellichen Jetzbemelten Jungfrauen, ihr, herrnoty vorgemelter unnser lieben base vnd Vogts Dochter seligen Elisabetha, sonderen gedachten unnsern gn. Herren vnd Oberen einen gefreyeten Fall alher Hinfuran gedachter armen Vnderseessen, der heut nachgemeltem Dato hierbey verzaichnet Jnsonderheit vnd
Obrigkeyten hab: Also, mit solcher verordnung vnnd dergestalt, das nie Jnne sonder Sonderseessen pflegen oder empfahen, die Vorangezeigten Jerlich gelts, als die nachung vnnd Zins von obgeschribnem Hauptgueet Jerlich gefallende, Zu rechter gebürender Zeit von den Jnne Burgern vorangezaigter Vnderseessen
Jnforderen, beziehen, vnnd der von den selben theil als die Jünge vnd Jnne Burger, den armen Sonderseessen Ihrer nothurfft vnd Vnderhaltung an Ihren
das Ist an Brod vnnd Traidt gebürlich vnd erschaidenlich mitheilen vnnd geben, vnd den anderen selben theil, als die übrigen fünf vnd Zwanzig gulden, Zu anderer Jrer
notürfft anwenden vnd gebrauchen solle, Jnmassen Jnne empfangen vnd Jnne oberpflegere solliche den armen Vnderseessen Jederzeit vierzehen tag vnd vorgehts sechs Bürlen
den vnd für guet anzeigen erwandt. Dermassen solich vorbestimpt Hauptgueet, die ainsig gulden, Vber kurtz oder lange Zeit, gar oder Jnne theil abgelöst erwerden
die selben abermal Jnnerhalb gedachten Vnderseessen anzelt, Jnnes desselben Jeweilende empfahende Jnne Burger vnd oberpflegere Zu Hauptgueet vnd Jerlichs verzinsung
widerumb angelegt, wie natürfft Jnnesetzt, vnd von solchem empfangk Jnne Burgen abgeandert werden; Vnderdes denselben Zu ersparung der Zeit
Jnnerhalb sein vnd bleiben, vnnd darvon nichts den allein, wie gesetzt, die bestimpt Jerlich nutzung vnnd Zins angewendt werden solle. Jn
Vrkhund hab Ich obgenanter Oberer Oschwald mein eigen Jnsigel Vorwissen vnnd mainen erben ohne schaden offentlich gesetzt an disen brieff. Der ge-
ben ist Freytags den ainlifften tag Aprilis. Nach Christi Unsers lieben Herren vnd erlösers geburt gezelt Fünfzehen hundert neunzig vnd fünf Jare.

11. April 1595

389.
Schaffhausen.
Sonder-Archiv.
1595.

Vbergaab

Anno Fünffzehenhundert, neunzig fünff gülden Sonntags nach Sanct Thomas Tag, vmb fünff gülden Kirch, vnd Pfarrer zuo Lo, nauw die Priesterthum. Als Jacob Arnoldten Fuchsmoos Burgers Sohn Fürgenommen Jungfrauw Elisabetha Hesswaldin Des ersamen Vnderschreiben Statt der Statt vmb Ehelichs willen Vergaabt, Vergichtet vnd verwiesen hatt.

32.